

Bebauungsplan "Campingplatz an der B 102" der Stadt Treuenbrietzen

Aufstellung gemäß § 13 a BauGB



VERFAHRENSVERMERKE

Vermerk über den Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan "Campingplatz an der B 102" der Stadt Treuenbrietzen am 7.11.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan gebilligt. Das zuvor notwendige Verfahren nach §§ 2 ff. BauGB wurde durchgeführt.

Treuenbrietzen, den Siegel

12.11.2016

Michael Knappe, Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Treuenbrietzen

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über den Bebauungsplan "Campingplatz an der B 102" der Stadt Treuenbrietzen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.

Treuenbrietzen, den Siegel

17.11.2016

Michael Knappe, Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Treuenbrietzen

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Treuenbrietzen Nr. 11/2016 vom 23.11.2016 in Kraft gesetzt. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der dieser Bebauungsplan und seine dazugehörigen Bestandteile während der Dienstzeiten auf Dauer von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB benannt worden. Auf der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB), von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und auf die Fälligkeit und des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB ist hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am 23.11.2016 in Kraft getreten.

Treuenbrietzen, den Siegel

30.11.2016

Michael Knappe, Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Treuenbrietzen

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Treuenbrietzen, den Siegel

18.10.2016

Michael Peter (GeoBüro) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur für die Vermessung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
SO - Campingplatz für Caravan

Das Campingplatzgebiet dient der Unterbringung von Stellplätzen für Campingfahrzeuge.

Zulässig sind:

- Standplätze für Wohnwagen und Wohnmobile,
- Anlagen für den Betrieb und die Verwaltung von Campingplätzen,
- Wohnungen für den Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal,
- Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes,
- Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Campingplatzgebietes dienen,
- sonstige Anlagen für die sportliche Betätigung.

Gestaltungsfestsetzungen

Im Plangebiet sind Einfriedungen bis 2,5 m Höhe zugelassen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)	in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
Planzeichenverordnung (PlanzV)	in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)	in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)	in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung

Stadt Treuenbrietzen

-Der Bürgermeister-

Vorhaben:

BEBAUUNGSPLAN
"Campingplatz
an der B 102"

Blatt-Nr.:
Maßstab: M 1:1000
Bearbeiter:
Stand: Satzung
Datum: 28.10.2016



Verfahrensstatus: Satzungsexemplar

Bearbeitungsstand: 28.10.2016

Planverfasser: Bruckbauer & Hennen GmbH
14913 Jüterbog, Schillerstraße 45

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO - Campingplatz für Caravan

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Baugebiet
Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

private Straßenverkehrsfläche

Einfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung Baum

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Planunterlage

Flurstücksnummern Gebäude

Flurstücksgrenzen Höhen

Geländehöhenpunkte

Bäume Bestand

Beschriftung Straßen